



den Folgejahren nach Vereinsgründung beitreten, entsteht die volle Beitragspflicht für das zum Eintrittszeitpunkt laufende Geschäftsjahr.

(4) Seitens des Vereins ergeht jährlich eine entsprechende Zahlungsaufforderung an die Mitglieder.

## **§ 2 Beitragspflicht der Mitgliedsbibliotheken**

(1) Über die jährlichen Mitgliedsbeiträge ihrer Trägerin nach Maßgabe des § 1 dieser Beitragsordnung hinaus ist von jeder Mitgliedsbibliothek zum Ausbau des digitalen Medienbestands der elektronischen Ausleihe „metropolbib.de“ ein Betrag in Höhe von mindestens 5 % des jährlichen Erwerbsetats in das Vereinsvermögen einzubringen.

(2) Dieser Beitrag wird für jedes Geschäftsjahr im Voraus fällig, erstmals zum Beginn des auf die Vereinsgründung folgenden Geschäftsjahrs. Mitgliedsbibliotheken, deren Träger in den Folgejahren nach der Vereinsgründung dem Verein beitreten, entrichten ihren Betrag für das zum Beitrittszeitpunkt bereits laufende Geschäftsjahr für die verbleibenden Monate des Geschäftsjahres anteilig.

(3) Seitens des Vereins ergeht jährlich eine entsprechende Zahlungsaufforderung an die Mitglieder.

## **§ 3 Säumnis**

Ist ein Mitglied bzw. eine Mitgliedsbibliothek trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht willens oder in der Lage, seiner/ihrer Beitragsverpflichtung nachzukommen, soll das Mitglied durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **§ 4 Änderungen der Beitragsordnung**

Die Bestimmungen dieser Beitragsordnung können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Rechtsfähigkeit des Vereins „Metropol-Card-Bibliotheken e.V.“ in Kraft.